



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,
FAMILIEN UND SENIOREN

Wertgrenzen für die Vergabe von Aufträgen (Stand: Juli 2010)

Bei der Vergabe von Aufträgen sind gemäß den Vorschriften der EU¹, des Bundes² und des Landes³ folgende Wertgrenzen für die Ausschreibung zu beachten:

1. Freihändige Vergabe ist bei Aufträgen bis zu einem voraussichtlichen Wert ohne Umsatzsteuer in Höhe von 10.000 Euro zulässig. Auch bei einer freihändigen Vergabe sind grundsätzlich mehrere Angebote einzuholen (i. d. R. mindestens drei oder es erfolgt eine anderweitige, dokumentierte Markterkundung). Die vorgelegten Angebote sind nachvollziehbar auszuwerten.
Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Wert von 500 Euro (ohne Umsatzsteuer) können ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).
2. Zumindest eine beschränkte Ausschreibung muss bei Aufträgen zwischen einem voraussichtlichen Wert ohne Umsatzsteuer in Höhe von über 10.000 Euro und maximal 40.000 Euro erfolgen.
3. Öffentliche Ausschreibung ist ab einem voraussichtlichen Wert ohne Umsatzsteuer in Höhe von über 40.000 Euro vorgeschrieben.
4. Europaweite öffentliche Ausschreibung ist bei Aufträgen mit einem voraussichtlichen Wert ohne Umsatzsteuer ab einer Höhe von 193.000 Euro vorgeschrieben.
5. **Abweichend von den Nummern 1 bis 3 gilt bis zum 31.12.2010 Folgendes:
Für Liefer- und Dienstleistungen sind eine beschränkte Ausschreibung und eine freihändige Vergabe bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 € (ohne Umsatzsteuer) möglich.**

¹ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1422/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007.

² Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge VgV.

³ Beschaffungsanordnung (BAO), GABI. 2008, 14.



Bitte beachten:

- Insbesondere der Schwellenwert für die europaweite Ausschreibung wird regelmäßig neu angepasst.
- Für eindeutig und erschöpfend beschreibbare freiberufliche Leistungen gelten die oben genannten Regelungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL).
- Für nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbare freiberufliche Leistungen ist die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) einschlägig, und es gilt die Wertgrenze für die europaweite Ausschreibung (Punkt 4.). Unterhalb dieses Schwellenwerts sind auch hier grundsätzlich mehrere Angebote einzuholen (i. d. R. mindestens drei).



EUROPÄISCHE UNION

